XXIII. Kultus, Eheangelegenheiten und Matrikenführung.

A. Kultusangelegenheiten.

a) Patronatsangelegenheiten.

b) Herstellungen an städtischen Patronatskirchen und Pfarrhöfen.

1. Pfarrkirche und Pfarrhof Maria Geburt, III., Bez. Rennweg. Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 3. Juni wurde die Renovierung der Kirchenfassade und der Gassen- und Hoffassaden des Pfarrhofes, die Instandsetzung der Kirchen- und Pfarrhofdächer und andere Reparaturarbeiten mit einem Kostenaufwande von 16.151 K genehmigt. Diese Arbeiten wurden im Berichtsjahre durchgeführt,

2. Pfarrkirche und Pfarrhof zu St. Florian, V., Bez. Matzleinsdorferstraße. Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 5. November 1903 wurde die Durchführung verschiedener Renovierungsarbeiten in der Wohnung des Pfarrers und in der Pfarrkanzlei, ferner die Installation der elektrischen Beleuchtung in der Wohnung mit einem Aufwande von 2020 K genehmigt. Die Durchführung der genehmigten Arbeiten erfolgte im Berichtsjahre.

3. Städtische Patronatskirche St. Othmar unter den Weißgärbern im III. Bezirke. Der Stadtrat genehmigte mit Beschluß vom 17. März die Einführung der elektrischen Beleuchtung in der Pfarrkirche und bewilligte zu diesem Zwecke den Betrag von 6500 K, davon entfallen 3500 K auf die Anschaffung zweier großer stilgemäßer Luster, welche von der Firma Paul Neumann nach eigenen Entwürfen ausgeführt wurden.

c) Herstellungen an Kirchen fremden Patronates und Widmungen für Kirchenzwecke.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 28. September wurde die Ersetzung des hölzernen Glockenstuhles und dreier Glockenhelme des Kirchenturmes der Hernalser Pfarrkirche durch eine Eisenkonstruktion auf Kosten der Gemeinde Wien genehmigt, in deren Eigentum Glockenstuhl nebst Glocken stehen.

Am 27. Dezember hat der Stadtrat das Ansuchen der k. k. Zentralkommission für Erhaltung von Kunst- und historischen Denkmälern um Überlassung der bei den Wasserleitungsrohrlegungen am Minoritenplatze aufgefundenen Grabsteine an das Aktionskomitee für die Restaurierung der Minoritenkirche bewilligt.

Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 18. Oktober seine Zustimmung dazu erteilt, daß der n.-ö. Landesausschuß den Beschluß der ehemaligen Gemeinde Simmering vom 15. Jänner 1886 ratifiziere, wonach zur Erbauung der projektierten zweiten Pfarrkirche der erforderliche Platz am Enkplatze in Simmering gewidmet wurde.

d) Pfarrsprengeländerungen.

Mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. Mai wurde die Pfarrsprengeländerung zwischen den Pfarren „Am Hof" und „Schotten" staatsbehördlich genehmigt. Die Pfarrgrenze der Pfarre „Am Hof" im Norden hat nunmehr zu lauten:

Färbergasse Nr. 1—5 (Wipplingerstraße Nr. 19), Wipplingerstraße Nr. 21; Luftlinie von Nr. 20 der Wipplingerstraße bis Nr. 3 der Schwertgasse.

Die Pfarrgrenze der Pfarre Schotten im Süden hat zu lauten:

Salzgries 11—13 (Fischerstiege Nr. 9), Passauerplatz Nr. 9—6; Luftlinie Nr. 1 „Am Gestade" (Passauerplatz Nr. 4) bis Wipplingerstraße 22 und 23, Tiefer Graben u. s. w.

Die Pfarrsprengeländerung trat mit 1. Juli in Kraft.

e) Sonstige Kultusangelegenheiten.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 9. November wurden 21 Kirchenmusikvereinen Subventionen im Gesamtbetrage von 2400 K bewilligt, darunter dem Wiener Zäzilienvereine eine Subvention von 400 K.

B. Eheangelegenheiten.

a) Normative Bestimmungen.

Im Berichtsjahre sind Normalien in Ehesachen nicht erflossen.

b) Eheaufgebote und Eheschließungen vor dem Magistrate.

Im Berichtsjahre haben vor dem Magistrate 145 Eheschließungen stattgefunden.

Von den Brautleuten waren in 41 Fällen beide Teile konfessionslos, in 61 Fällen war der Bräutigam mosaisch, die Braut konfessionslos, in 39 Fällen war der Bräutigam konfessionslos, die Braut mosaisch und in 4 Fällen waren beide Teile mosaisch.

Eheaufgebote wurden 143 vorgenommen, wobei in 100 Fällen der gesetzliche Termin von 21 Tagen eingehalten wurde; in 4 Fällen wurde der Aufgebotstermin auf 14 Tage, in 36 Fällen auf 7 Tage und in 3 Fällen auf 3 Tage verkürzt.

C. Matrikenführung.

a) Normative Bestimmungen.

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. August Z. XVII 3191, wurde von dem k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 20. Juli,

Z. 30.665, angeordnet, daß fortan von den mit der Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken betrauten kirchlichen und weltlichen Funktionären hinsichtlich der in ihrem Sprengel vorgekommenen Geburten, Trauungen und Todesfälle schwedischer Staatsangehöriger, ohne diesfalls ein Ersuchen abzuwarten, unverzüglich stempel- und gebührenfrei von amtswegen Matrikenauszüge ausgefertigt und im Wege der politischen Behörden I. Instanz an die Landesstelle eingesendet werden, welche dieselben weiterleiten wird.

b) Matrikenführung des Magistrates.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1870 R.-G.-Bl. Nr. 51, wurden in die beim Magistrate als politischer Behörde erster Instanz geführten Geburtsmatriken über die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehörenden Personen 61 Kinder (48 eheliche und 13 uneheliche) eingetragen. Von diesen Eintragungen sind 13 nachträglich erfolgt.

In das Sterberegister des Magistrates wurden 27 Fälle eingetragen.